

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 03.12.2015

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal, Rheden und der Stadt Gronau (Leine) sowie über die Neubildung des Fleckens Duingen und der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Berichtersteller: Abg. Bernd Lynack (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
über die Vereinigung der Gemeinden Banteln,
Betheln, Brüggen, Despetal, Rheden und der
Stadt Gronau (Leine) sowie über die Neubildung
des Fleckens Duingen und der Samtgemeinde
Leinebergland, Landkreis Hildesheim

§ 1

(1) ¹Die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden sowie die Stadt Gronau (Leine) werden vereinigt, indem die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden in die Stadt Gronau (Leine) eingegliedert werden. ²Zugleich werden die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden aufgelöst.

(2) ¹Aus dem Flecken Duingen und den Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen wird der neue Flecken Duingen gebildet. ²Zugleich werden der bisherige Flecken Duingen und die Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen aufgelöst.

(3) ¹Aus der Stadt Gronau (Leine), dem neuen Flecken Duingen und dem Flecken Eime wird die Samtgemeinde Leinebergland gebildet. ²Zugleich werden die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Die Stadt Gronau (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden. ²Der neue Flecken Duingen ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fleckens Duingen und der bisherigen Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen. ³Die Samtgemeinde Leinebergland ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen, soweit zwischen den beiden bisherigen Samtgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden nichts anderes vereinbart wurde. ⁴Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde der bisherigen Samtgemeinde Gronau (Leine) oder Duingen übertragen hatte, gehen nicht auf die Samtgemeinde Leinebergland über, soweit die Mitgliedsgemeinde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber ihrer bisherigen Samtgemeinde dem Aufgabenübergang schriftlich widersprochen hat.

(2) Für die Bildung der Samtgemeinde Leinebergland gilt § 100 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Maßgabe entsprechend, dass an

Gesetz
über die Vereinigung der Gemeinden Banteln,
Betheln, Brüggen, Despetal, Rheden und der
Stadt Gronau (Leine) sowie über die Neubildung
des Fleckens Duingen und der Samtgemeinde
Leinebergland, Landkreis Hildesheim

§ 1

unverändert

§ 2

(1) ¹Die Stadt Gronau (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden. ²Der neue Flecken Duingen ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fleckens Duingen und der bisherigen Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen. ³Die Samtgemeinde Leinebergland ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen, soweit zwischen den beiden bisherigen Samtgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden nichts anderes vereinbart wurde. ⁴Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde der bisherigen Samtgemeinde Gronau (Leine) oder Duingen übertragen hatte, gehen nicht auf die Samtgemeinde Leinebergland über, soweit die Mitgliedsgemeinde vor dem **1. November 2016** gegenüber ihrer bisherigen Samtgemeinde dem Aufgabenübergang schriftlich widersprochen hat.

(2) Für die Bildung der Samtgemeinde Leinebergland gilt § 100 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Maßgabe entsprechend, dass an **die**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Vereinbarungen nach § 100 Abs. 1 Satz 7 NKomVG neben der Stadt Gronau (Leine) und dem Flecken Eime die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden sowie die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen zu beteiligen sind.

(3) ¹Soweit die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden und die Stadt Gronau (Leine) in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Stadt Gronau (Leine) fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Gronau (Leine) in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Leine) gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Eingliederung in dem eingegliederten Gebiet. ⁴Das Recht der Stadt Gronau (Leine), das nach Satz 1 fortgeltende Recht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(4) ¹Soweit die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht des neuen Fleckens Duingen fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Das Recht des neuen Fleckens Duingen, das nach Satz 1 fortgeltende Recht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden, die Stadt Gronau (Leine) und der Flecken Eime sowie die bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen in einer Vereinbarung nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Samtgemeinde Leinebergland fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Das Recht der Samtgemeinde Leinebergland, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 gelten Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden und der bisherigen Samtgemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen dieser Kommunen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

Stelle der künftigen Mitgliedsgemeinden nach § 100 Abs. 1 Satz 7 NKomVG **die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggeln, Coppengrave, Despetal, Hoyershausen, Marienhagen, Rheden und Weenzen, die Flecken Duingen und Eime, die Stadt Gronau (Leine) _____ sowie die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen treten.**

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) ¹Soweit die in **Absatz 2** genannten _____ Gemeinden _____ und _____ Samtgemeinden _____ in einer Vereinbarung nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Samtgemeinde Leinebergland fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Das Recht der Samtgemeinde Leinebergland, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 **gilt** Ortsrecht, das nur für **ein** Teilgebiet **einer** der bisherigen Gemeinden **oder** Samtgemeinden gilt **oder eine** Einrichtung **einer** der bisherigen **Gemeinden oder Samtgemeinden** im Sinne des § 30 NKomVG **betrifft**, fort, bis **es** aufgehoben oder geändert **wird**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(7) ¹Nach Bildung der Samtgemeinde Leinebergland beschließt der Samtgemeinderat unverzüglich mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Hauptsatzung. ²Kommt dieser Beschluss nicht vor dem 1. Juli 2017 zustande, so wird die Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erlassen. ³Die Stadt Gronau (Leine), der neue Flecken Duingen und der Flecken Eime, im Fall des Satzes 2 auch die Samtgemeinde Leinebergland, sind vorher anzuhören.

(8) Die nach Absatz 7 Satz 1 beschlossene Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland sowie Vereinbarungen nach Absatz 2 und diese ersetzende kommunalaufsichtliche Bestimmungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 11 NKomVG verkündet.

(9) Durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende übereinstimmende Satzungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine), die der Zustimmung ihrer Mitgliedsgemeinden bedürfen, kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Leinebergland für die ab dem 1. November 2016 beginnende Wahlperiode um 2, 4 oder 6 erhöht werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahlen, die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden

1. für die Samtgemeinde Leinebergland von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau

(7) ¹Nach Bildung der Samtgemeinde Leinebergland beschließt der Samtgemeinderat unverzüglich mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Hauptsatzung. ²Kommt dieser Beschluss nicht vor dem 1. Juli 2017 zustande, so wird die Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erlassen. ³**Im Fall des Satzes 1** sind die Stadt Gronau (Leine), der neue Flecken Duingen und der Flecken Eime vorher anzuhören, im Fall des Satzes 2 auch die Samtgemeinde Leinebergland.

(8) Die nach Absatz 7 Satz 1 beschlossene Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland sowie Vereinbarungen nach Absatz 2 und _____ kommunalaufsichtliche Bestimmungen, **die die Hauptsatzung oder die Vereinbarungen ersetzen**, werden von der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 11 NKomVG verkündet.

(9) Durch bis zum **31. Januar 2016** zu verkündende übereinstimmende Satzungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine), die der Zustimmung ihrer Mitgliedsgemeinden bedürfen, kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Leinebergland für die ab dem 1. November 2016 beginnende Wahlperiode um 2, 4 oder 6 erhöht werden.

§ 3

unverändert

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahlen, die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden

1. für die **Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters** von einem Gremium,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(Leine) und des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Duingen,

2. für den neuen Flecken Duingen von dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Duingen und
3. für die Stadt Gronau (Leine) von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl der Mitglieder des Rates dieser Stadt wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine), unter Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters,

wahrgenommen. ⁴Das Gremium nach Satz 3 Nr. 1 wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen, die auch den Vorsitz führt, bis das Gremium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt hat. ⁵Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Samtgemeindebürgermeistern der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen auf. ⁶Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 3 Nr. 3 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Die Gremien nach Absatz 1 Satz 3 berufen jeweils die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen machen jeweils die Namen und die Dienstanschriften der Wahlleitungen öffentlich bekannt. ³Sie nehmen außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Namen und der Dienstanschriften der Wahlleitungen für die künftigen Mitgliedsgemeinden in allen Mitgliedsgemeinden in der jeweils ortsüblichen Weise vor.

(3) Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹Für die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Gronau (Leine) ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der

bestehend aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine) und des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Duingen,

2. für **die Gemeindewahl in dem** neuen Flecken Duingen von dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Duingen und
3. für die **Gemeindewahl in der** Stadt Gronau (Leine) von einem Gremium, bestehend aus den für die **Gemeindewahl nach Maßgabe des Satzes 2** wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine), unter Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters,

wahrgenommen. ⁴Das Gremium nach Satz 3 Nr. 1 wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen _____. ⁵Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Samtgemeindebürgermeistern der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen auf; **sie wird mit der Einladung versandt und ist mit Angabe der Zeit und des Ortes der Sitzung von den Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen ortsüblich bekannt zu machen.** ^{5/1}**Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde führt in dieser Sitzung** den Vorsitz, bis das Gremium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt hat. ⁶Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 3 Nr. 3 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Die Gremien nach Absatz 1 Satz 3 berufen jeweils die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen machen jeweils die Namen und die Dienstanschriften der Wahlleitungen **für die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters** öffentlich bekannt. ³Sie nehmen außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Namen und der Dienstanschriften der Wahlleitungen für die **Gemeindewahlen in den** künftigen Mitgliedsgemeinden in allen Mitgliedsgemeinden in der jeweils ortsüblichen Weise vor.

(3) *unverändert*

(4) ¹Für die **Gemeindewahl** _____ in der Stadt Gronau (Leine) ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.²Für die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in dem neuen Flecken Duingen ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.³Für die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der künftigen Samtgemeinde Leinebergland und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland ist § 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden und in dem Flecken Eime in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen gelten und ihre Reihenfolge untereinander alphabetisch ist und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmzahl die Summe der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen ist.

(6) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.²Für die **Gemeindewahl** _____ in dem neuen Flecken Duingen ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.³Für die **Samtgemeindewahl** _____ und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland ist § 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden und in dem Flecken Eime in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters _____ ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. *unverändert*
2. *unverändert*

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 5

(1) ¹Die laufende Amtszeit der Personalräte in den Verwaltungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2016 verlängert. ²In der Verwaltung der Samtgemeinde Leinebergland ist ab 1. November 2016 innerhalb von vier Monaten ein Personalrat zu wählen. ³In der Verwaltung der Samtgemeinde Leinebergland wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet. ⁴Der Übergangspersonalrat hat die Rechte und Pflichten des Personalrats der Dienststelle. ⁵Er besteht aus den bisherigen Vorsitzenden der Personalräte in den Verwaltungen der bisherigen Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) und zwei weiteren Personen je bisherigem Personalrat. ⁶Die Personalräte in den Verwaltungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) bestellen die zwei Personen jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung der in dem Personalrat vertretenen Gruppen. ⁷§ 28 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist entsprechend anzuwenden. ⁸Der Übergangspersonalrat bestellt vor Ablauf des 30. November 2016 einen Wahlvorstand zur Durchführung der in Satz 2 genannten Wahl. ⁹§ 18 Abs. 2 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass eine Personalversammlung einzuberufen ist, wenn am 8. Dezember 2016 ein Wahlvorstand nicht bestellt ist. ¹⁰Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der konstituierenden Sitzung des Personalrates, spätestens jedoch mit Ablauf des 28. Februar 2017.

(2) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung (§ 94 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs) der Samtgemeinde Leinebergland bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen der bisherigen Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen tätig.

§ 6

Die Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Angaben „Coppengrave,“, „Hoyershausen,“, „Marienhagen,“ und „Weenzen,“ gestrichen.

§ 5

unverändert

§ 6

Die Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), **zuletzt geändert durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)**, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Angaben „Coppengrave,“, „Hoyershausen,“, „Marienhagen,“ und „Weenzen_“ **sowie das Komma nach dem Wort „Sibbesse“** gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4488

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. In Nummer 23 werden die Worte „Banteln, Betheln, Brügggen, Despetal“ und „und Rheden“ gestrichen sowie das Komma nach der Angabe „Gronau (Leine)“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 2, 8 und 9 sowie die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

2. In Nummer 23 werden die Worte „Banteln, Betheln, Brügggen, Despetal,“ und „und Rheden“ gestrichen sowie das Komma nach der Angabe „Gronau (Leine)“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

unverändert